

Ausschussvorlage WVA 20/56 – Teil 2 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden zu

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Änderung vermessungs- und planungsrechtlicher Vorschriften

– Drucks. [20/10498](#) –

12. buck Vermessung

S. 62



buck Vermessung - Heinrich-Hertz-Str. 3A - 34123 Kassel

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen

Kassel, den 21.04.2023

Gesetzesentwurf
Landesregierung
Gesetz zur Änderung vermessungs- und planungsrechtlicher
Vorschriften
-Drucks. 20/10498-

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVIs) in Hessen gibt es in der bekannten Form seit 1949. ÖbVIs sind hochqualifizierte Experten für das Liegenschaftskataster und erfüllen als beliebene Freiberufler -wie Notare- hoheitliche Aufgaben für den Staat. Sie sind somit funktional den Ämtern für Bodenmanagement gleichgestellt. ÖbVIs sind ein wichtiger Pfeiler des Eigentums-sicherungssystems für Grundstückseigentümer und Verwaltung.

Im Zuge des bevorstehenden Auslaufens des Hessischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure ist durch das Hessische Wirtschaftsministerium ein neuer Gesetzesentwurf zur Änderung vermessungs- und planungsrechtlicher Vorschriften (hiernach der „Gesetzesentwurf“ genannt) in den Landtag eingebracht worden. Dieser Gesetzesentwurf hat schon im Vorfeld hohe Wellen geschlagen und ist von den Hessischen ÖbVIs sowie der Mehrheit der Fachverbände bestehend aus dem Bund Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure (BDVI), dem Verein Deutscher Vermessungsingenieure (VDV), der Hessischen Ingenieurkammer, der Hessischen Architektenkammer und dem Verband Baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V. abgelehnt worden.

Der Gesetzgeber hält aufgrund des allgemeinen Fachkräftemangels, einer Abnahme um 23 Hessische ÖbVIs in den letzten 12 Jahren sowie des höheren Durchschnittsalters der Hessischen ÖbVIs von 55 Jahren, sehr einschneidende Gesetzesänderungen für erforderlich und geboten. Leider wird die Situation der Hessischen ÖbVIs in der Gesetzesbegründung aber sehr stark überzeichnet und die zugrunde gelegten Faktoren nur singulär, nicht aber -wie eigentlich geboten- ganzheitlich betrachtet.

Der Gesetzesentwurf zum Hessischen Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen sollte daher wie folgt geändert werden:

1. **keine Anerkennung der Laufbahnbefähigung ohne obligatorische Staatsprüfung in §2 Abs. 1 Nr. 2 HÖbVIG-E**
2. **keine derartige Herabsetzung der erforderlichen Praxiszeit in §2 Abs.1 Nr. 3 HÖbVIG-E**

Dipl.-Ing. Oliver Buck MA MRICS

Öffentlich bestellter Vermessungs-
ingenieur, Beratender Ingenieur der
Ingenieurkammer Hessen (IngKH Nr.
B 1679) Prüfsachverständiger für
Vermessung nach §26 HPPVO MRICS
- Member of the Royal Institution of
Chartered Surveyors

Heinrich-Hertz-Straße 3A
34123 Kassel
Telefon: 0561/983 982-0
Telefax: 0561/983 982-82

E-Mail: info@buck-vermessung.de

Internet: www.buck-vermessung.de

USt-ID: DE242445424

Deutsche Bank
IBAN: DE53 5207 0024 0030 0301 00
BIC: DEUTDE33HAN

Öffentlich bestellter Vermessungs-
ingenieur mit Zulassung für das Land
Hessen als Vermessungsstelle nach
§15 des Hessischen Gesetzes über das
öffentliche Vermessungs- und Geo-
informationswesen (HVGG)





buck Vermessung - Heinrich-Hertz-Str. 3A - 34123 Kassel

3. die Praxiszeit muss nach Erwerb der Laufbahnbefähigung erfolgen.

Begründung:

Es ist richtig, dass die Vermessungsbranche wie auch alle anderen Wirtschaftsbereiche im Bundesland Hessen und der Bundesrepublik Deutschland nicht vom demografischen Wandel verschont geblieben ist. Seit 2012 haben deshalb die Hessischen ÖbVIs ihr Ausbildungsangebot zum Vermessungstechniker*in und zum Geomatiker*in ausgeweitet und verbessert und konnten die Auszubildendenzahlen um 100% steigern (Bundesinstitut für Berufsbildung- s.Anlage 1). Die Anzahl der Studierenden an den berufsbegleitenden Hochschulen ist aufgrund des zunehmend geweckten Interesses ebenfalls signifikant gestiegen. Die großen Anstrengungen der Hessischen ÖbVIs in den letzten Jahre zeigen bereits Erfolge, so dass in den letzten 5 Jahren 5 neue Kollegen und Kolleginnen gewonnen werden konnten und 10 weitere in den nächsten 3 Jahren die Bestellung zum ÖbVI in Hessen anstreben. Die Zahlen zeigen in beachtlicher Weise, dass die Hessischen ÖbVIs die Nachfolgeregelung sehr ernst nehmen. So wird eine Erneuerungsrate von 22% innerhalb von 8 Jahren erreicht. Des Weiteren darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Gesamtzahl der Hessischen ÖbVI-Büros schon immer gewissen Schwankungen unterlag und zuletzt in den 70er Jahren sogar weniger Büros die gesamte Fläche Hessens vermessungstechnisch betreuen konnten.

Eine Befragung zum Fachkräftebedarf der 67 Hessischen ÖbVIs im Februar 2023 hat weiterhin ergeben, dass 13 Vermessungsingenieur*innen, 21 Vermessungstechniker*innen und -techniker und 16 Auszubildende für das Ausbildungsjahr 2023 gesucht werden. Dem gegenüber stehen 8 Vermessungsingenieur*innen sowie 52 Vermessungstechniker*innen und -techniker in Ausbildung. Diese Zahlen und die gesteigerten Auszubildenden- und Studierendenzahlen der letzten Jahre demonstrieren, dass die Hessischen ÖbVIs sehr wohl in der Lage sind dem Fachkräftemangel erfolgreich entgegenzutreten.

Es kann daher konstatiert werden, dass die Hessischen ÖbVIs durch die konsequente Ausbildung und Nachwuchsförderung (s. Anlage 2) gegen den demografischen Wandel effektiv ankämpfen und dass das amtliche Vermessungswesen seit dem 2. Weltkrieg nicht in Gefahr war und auch in Zukunft nicht in Gefahr sein wird.

ÖbVIs genießen gesamtgesellschaftlich, im Rechtsverkehr und insbesondere vor den Gerichten ein hohes Ansehen, welches durch die hohen Ausbildungsanforderungen, Zulassungsvoraussetzungen und den allgemeinen Qualitätsstandard der Arbeit der ÖbVIs bedingt ist. Ich verweise hier ausdrücklich auf das Urteil des hessischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH, 21.03.1989 – 11 UE 795/86) und/oder des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes (OVG Sachsen, 31.03.2021 – 6 A 573/18) jeweils in Verbindung mit dem hier wegweisenden Wortlaut des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, 01.07.1986 – 1 BvL 26/83):

„Die Aufgaben des Vermessungswesens sind von großer Bedeutung für den Rechtsverkehr zwischen den Bürgern und damit für den Rechtsfrieden in der Gemeinschaft. Nicht nur für privatwirtschaftliche Entscheidungen, sondern

Dipl.-Ing. Oliver Buck MA MRICS

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Beratender Ingenieur der Ingenieurkammer Hessen (IngKH Nr. B 1679) Prüfsachverständiger für Vermessung nach §26 HPPVO MRICS - Member of the Royal Institution of Chartered Surveyors

Heinrich-Hertz-Straße 3A
34123 Kassel
Telefon: 0561/983 982-0
Telefax: 0561/983 982-82

E-Mail: info@buck-vermessung.de
Internet: www.buck-vermessung.de

UST-ID: DE242445424

Deutsche Bank
IBAN: DE53 5207 0024 0030 0301 00
BIC: DEUTDE33

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit Zulassung für das Land Hessen als Vermessungsstelle nach §15 des Hessischen Gesetzes über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG)





buck Vermessung - Heinrich-Hertz-Str. 3A - 34123 Kassel

auch für die vielfältigen Formen staatlicher Planung bedarf es eines verlässlichen Zahlen- und Kartenmaterials. Soweit der Staat für dessen Zuverlässigkeit nicht selbst durch seine Behörden sorgt, stattdessen eine Übertragung auf Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zulässt, bleibt er für die ordnungsgemäße Erfüllung der genannten Aufgaben verantwortlich. Dem wird er vor allem dadurch gerecht, dass er die Zulassung von einer Ausbildung abhängig macht, welche die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt.“

Die notwendige umfangreiche Ausbildung als Zulassungsvoraussetzung für den Beruf des ÖbVI ist eine Garantie dafür, dass sich die ÖbVIs sicher im Hessischen Liegenschaftskataster und Eigentumssicherungssystem bewegen können, führt aber zwangsläufig zu einem höheren Durchschnittsalter. Das höhere Durchschnittsalter ist dabei nicht hessenspezifisch, sondern auch in den anderen Bundesländern zu beobachten (Bundesdurchschnitt: 51,5 Jahre). Auch in anderen hochspezialisierten Fachdisziplinen mit einer ähnlich langen, umfangreichen und notwendigen Ausbildung ist ein höheres Durchschnittsalter zu erkennen, wie z.B. bei den Hessischen Notaren mit einem Durchschnittsalter von 53,5 Jahren (gem. Hessischer Landesnotarkammer) sowie den Hessischen Fachärzten mit 53 Jahren (gem. Hessischer Landesärztekammer).

Der Gesetzesentwurf sieht nun aber vor, dass neue Bewerber*innen über verschiedene Wege die Laufbahnbefähigung als Zulassungsvoraussetzung zum ÖbVI erlangen können (s. Anlage 3). Um aber sicherzustellen, dass auch zukünftige Bewerber*innen in Hessen sich weiterhin ihrer hoheitlichen Aufgaben bewusst sind, sich sicher im Hessischen Liegenschaftskataster bewegen und letztendlich erfolgreich als ÖbVI arbeiten können, sollte unseres Erachtens mindestens eine obligatorische Staatsprüfung (ähnlich der Notar-Fachprüfung) von den Bewerberinnen und Bewerbern in Hessen abgelegt werden müssen. Eine staatliche Prüfung mit Siegel stellt sicher, dass die Bewerber*innen über das nötige ÖbVI-Rüstzeug verfügen.

Gemäß § 2 Abs. Nr. 3 des Gesetzesentwurfs soll außerdem die vorgeschriebene Praxiszeit halbiert werden. Dies sehen wir aufgrund des zu befürchtenden Qualitätsverlusts kritisch. Unseres Erachtens ist die Praxiszeit ein notwendiger Bestandteil der Ausbildung zum ÖbVI, um die komplexen Aufgaben eines Hessischen ÖbVIs zu lernen, zu verstehen und zu bewältigen. Ferner erscheint es unerlässlich, dass die Praxiszeit im Anschluss an den Erwerb der Laufbahnbefähigung und den damit verbundenen Wissenserwerb absolviert wird. Die Praxis hat gezeigt, dass erst während der vorgeschriebenen Praxiszeit die notwendigen Fertigkeiten gelernt und vertieft werden. Die geforderte Praxiszeit variiert in der Bundesrepublik zwischen 1 Jahr und 4,5 Jahren je nach Qualifikation. Eine Verkürzung der Praxiszeit, wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, ist daher abzulehnen (Lösungsvorschlag s. Anlage 3)

Abschließend ist festzuhalten, dass die Auszubildenden und Studierendenzahlen steigen. Eine derart drastische Herabsetzung der Zulassungsvoraussetzungen in Hessen, wie im aktuellen Gesetzesentwurf vorgesehen, ist deshalb weder erforderlich noch geboten. Die Zulassung zum ÖbVI in Hessen sollte vielmehr auch weiterhin -wie in der oben zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beschrieben- von einer Ausbildung abhängig gemacht werden, „welche die für die Erfüllung [hoheitlicher] Aufgaben notwendigen

Dipl.-Ing. Oliver Buck MA MRICS

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Beratender Ingenieur der Ingenieurkammer Hessen (IngKlH Nr. B 1679) Prüfsachverständiger für Vermessung nach §26 HPPVO MRICS - Member of the Royal Institution of Chartered Surveyors

Heinrich-Hertz-Straße 3A
34123 Kassel
Telefon: 0561/983 982-0
Telefax: 0561/983 982-82

E-Mail: info@buck-vermessung.de
Internet: www.buck-vermessung.de

USt-ID: DE242445424

Deutsche Bank
IBAN: DES3 5207 0024 0030 0301 00
BIC: DEUTDE33

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit Zulassung für das Land Hessen als Vermessungsstelle nach §15 des Hessischen Gesetzes über das öffentliche Vermessungs- und Geo-informationswesen (HVGG)



buck Vermessung - Heinrich-Hertz-Str. 3A - 34123 Kassel

Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt. Nicht nur hinsichtlich der geschuldeten Qualität, sondern auch zum Erhalt des von den Bürgern Hessens entgegengebrachten Vertrauens in das amtlichen Vermessungswesen erscheint es deshalb unverzichtbar, dass der aktuelle Gesetzesentwurf entsprechend überarbeitet wird.

Für Rückfragen zu meiner Stellungnahme stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dipl.-Ing. Oliver Buck MA MRICS)



Dipl.-Ing. Oliver Buck MA MRICS

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Beratender Ingenieur der Ingenieurkammer Hessen (IngKH Nr. B 1679) Prüfsachverständiger für Vermessung nach §26 HPPVO MRICS - Member of the Royal Institution of Chartered Surveyors

Heinrich-Hertz-Straße 3A
34123 Kassel
Telefon: 0561/983 982-0
Telefax: 0561/983 982-82

E-Mail: info@buck-vermessung.de
Internet: www.buck-vermessung.de

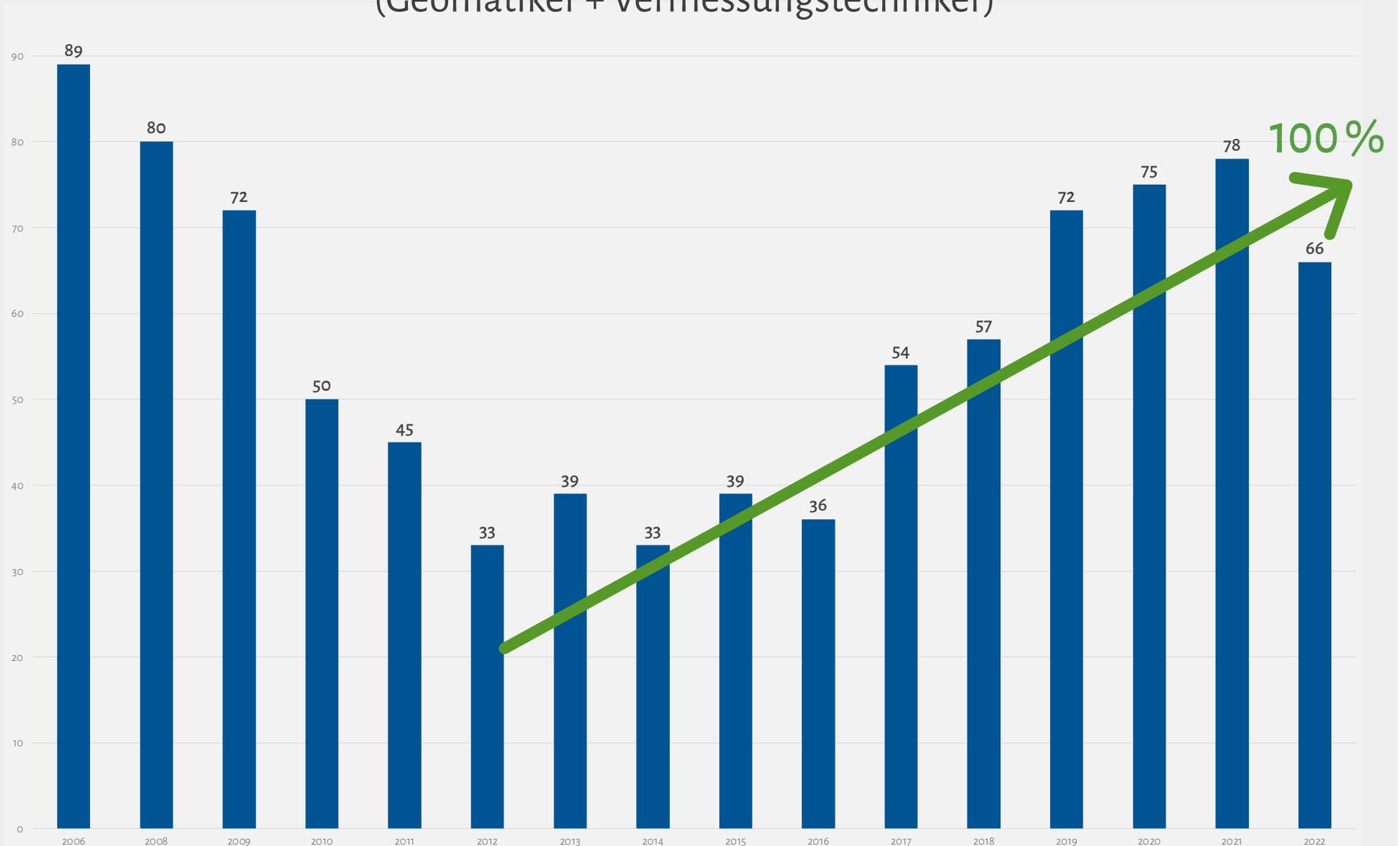
USt-ID: DE242445424

Deutsche Bank
IBAN: DES3 5207 0024 0030 0301 00
BIC: DEUTDE33

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit Zulassung für das Land Hessen als Vermessungsstelle nach §15 des Hessischen Gesetzes über das öffentliche Vermessungs- und Geo-informationswesen (HVGG)



Entwicklung der Ausbildungszahlen - neu abgeschl. Ausbildungsverträge (Geomatiker + Vermessungstechniker)



Daten: Bundesinstitut der Berufsbildung, Erhebung jeweils zum 30. September
Grafik: buck Vermessung

Antworten auf den Fachkräftemangel



- Nachwuchsförderung
- Werbung für das Berufsfeld bereits ab der Kita
(Beispiel: Pixie Buch „Ich habe eine Freundin, die ist Geodätin – 5. Auflage- 401.000 Exemplare, Zielgruppenspezifische Anzeigen in Lernapps wie StudySmarter)
- Kooperationen mit Schulen und Hochschulen (BDVI-Preis, etc.)
- Ausbildungsbotschafter
- Girls- und BoysDay
- Jobmesse
- Social Media – #weltvermesserer, dein Arbeitsplatz Erde
- Verstärkte Ausbildung von Vermessungstechnikern und Geomatikern
- Azubibörse
- Duales / Berufsbegleitendes Studium
- Höhere Gehälter
- Nachqualifizierung: Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des bestehenden Personals
- Nachqualifizierung von Quereinsteigern und Geflüchteten
- New Work: flexible Arbeitszeiten, hybrides Arbeiten / Homeoffice, Steuerung der Arbeitsbelastung, individuelle Entwicklungsprogramme
- Active Sourcing, Headhunter

Anlage 3

Zulassungsverfahren Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVIs)

1. Weg / Höherer Dienst (Laufbahnprüfung)			
▼			
Masterabschluss, Referendarzeit, Berufspraxis			
aktuelles Gesetz (seit 40 Jahren)		Gesetz- entwurf	Vorschlag: Verbände/ Kammer
Bachelorstudium (3 Jahre)	Prüfung	✓	✓
Masterstudium (2 Jahre)	Prüfung	✓	✓
Referendarzeit (2 Jahre)	Prüfung	✓	✓
Berufspraxis (2 Jahre)		1 Jahr	✓
Zulassung	nach 9 Jahren	nach 8 Jahren	nach 8 Jahren

2. Weg / Gehobener Dienst (Laufbahnprüfung)			
▼			
Bachelorabschl., Inspektorenlaufbahn, Berufspraxis			
aktuelles Gesetz (seit 40 Jahren)		Gesetz- entwurf	Vorschlag: Verbände/ Kammer
Bachelorstudium (3 Jahre)	Prüfung	✓	✓
Inspektorenaus- bildung (1,5 Jahre)	Prüfung	✓	✓
4 Jahre Praxis		2 Jahre	3,5 Jahre
nach 8,5 Jahren		nach 6,5 Jahren	nach 8 Jahren

3. Weg / (kein Vorbereitungsdienst und keine Laufbahnprüfung)			
▼			
Bachelorabschl., Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 HLV			
geplanter neuer Zugang 2023		Gesetz- entwurf	Vorschlag: Verbände/ Kammer
Bachelorstudium (3 Jahre)	Prüfung	✓	✓
Laufbahn- befähigung	keine Prüfung	✓	Prüfung gefordert
mindestens 2,5 Jahre für die Anerkennung, sowie 2 weitere Jahre Berufspraxis		✓	5 Jahre nach Bachelor- prüfung
		nach ca. 7,5 Jahren	nach 8 Jahren

4. Weg / (kein Vorbereitungsdienst und keine Laufbahnprüfung)			
▼			
Bachelorabschl., Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 4, 5 HLV (Laufbahn- oder Beamtenrecht anderer Bundesländer oder Mitgliedsstaaten)			
geplanter neuer Zugang 2023		Gesetz- entwurf	Vorschlag: Verbände/ Kammer
Bachelorstudium (3 Jahre)	Prüfung	✓	✓
Laufbahn- befähigung	keine Prüfung	✓	Prüfung gefordert
landesrechtliche Vorgaben für die Anerkennung, sowie 2 weitere Jahre Berufspraxis		✓	5 Jahre nach Bachelor- prüfung
		nach mind. 5 Jahren	nach 8 Jahren

5. Weg / (kein Vorbereitungsdienst und keine Laufbahnprüfung)			
▼			
Bachelorabschl., Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach HBG (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 HLV)			
geplanter neuer Zugang 2023		Gesetz- entwurf	Vorschlag: Verbände/ Kammer
Bachelorstudium (3 Jahre)	Prüfung	✓	✓
Laufbahn- befähigung	keine Prüfung	✓	Prüfung gefordert
2 Jahre Berufspraxis		✓	5 Jahre nach Bachelor- prüfung
		nach ca. 5 Jahren	nach 8 Jahren